

Satzung

der WählerInnenvereinigung

Ratinger Linke

§ 1 Status

Die WählerInnenvereinigung Ratinger Linke ist auf Grundlage ihrer Grundsätze und ihres jeweiligen aktuellen Programms parlamentarisch und außerparlamentarisch tätig. Sie strebt an, sich bei Kommunalwahlen mit eigenen KandidatInnen zur Wahl zu stellen. Bei sonstigen Wahlen kann sie auf offenen Listen oder in Wahlbündnissen kandidieren. Bei Wahlen, an denen sie nicht in irgendeiner Form beteiligt ist, gibt sie Wahlempfehlungen ab.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die WählerInnenvereinigung führt den Namen "Ratinger Linke". Sie hat ihren Sitz in Ratingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied der WählerInnenvereinigung kann jede natürlich Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen der "Ratinger Linke" bekennt und die Satzung der "Ratinger Linke" anerkennt.

2.

Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand auf der nächsten, nach Eingang des/der Aufnahmeersuchen stattfindenden Vorstandssitzung, spätestens jedoch nach vier Wochen. Sollte der Vorstand einer Neuaufnahme nicht zustimmen und es wird dagegen Widerspruch erhoben, entscheidet letztendlich die nächste nach dem Widerspruch stattfindende Mitgliederversammlung über das Aufnahmegesuch.

3.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluß oder Tod. Ausschlüsse erfolgen aufgrund von Verhalten oder Aktivitäten, die den Zielsetzungen oder Vorhaben der WählerInnenvereinigung in relevanter Weise zuwiderlaufen oder beeinträchtigen. Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen einen Ausschluß kann Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch ist auf der nächsten, nach dem erfolgten Einspruch stattfindenden Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4.

Jedes Mitglied der WählerInnenvereinigung hat das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten und der Grundsätze an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.

§ 4 Organe

Organe sind die
Mitgliederversammlungen,
Vorstand

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2.

Spenden an die WählerInnenvereinigung können ohne konkrete Zweckbestimmungen geleistet werden, sie dürfen nur im Rahmen der Aufgaben der WählerInnenvereinigung verwandt werden.

3.

Es werden grundsätzlich keine Spenden von Firmen, Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsverbänden angenommen. Ansonsten muß mit Spenden analog dem Parteispendinggesetz verfahren werden.

4.

MandatsträgerInnen der WählerInnenvereinigung Ratinger Linke führen 30 Prozent der Einkünfte, die sie durch die WählerInnenvereinigung erzielen, an sie ab (Aufwandsentschädigungen für Rat, Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräteentschädigung).

§ 6 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ der WählerInnenvereinigung. Sie beschließt über die Grundsätze und Tätigkeit der WählerInnenvereinigung und alle Angelegenheiten, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

2.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Festlegung eines politischen Programms für die Arbeit der WählerInnenvereinigung gemäß der in der Satzung und der Grundsätze der "Ratinger Linke" formulierten Ziele,
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
- die Beschlußfassung über ein Wahlprogramm sowie die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahlen nach den Bestimmungen des jeweiligen Wahlgesetzes für die Kommunalwahl in Ratingen oder überkommunalen Wahlen, an denen sich die WählerInnenvereinigung "Ratinger Linke" beteiligt.
- die Änderung der Satzung,
- die endgültige Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern (im Falle der Einlegung des Widerspruchs bzw. Einspruchs gem. §§ 3.2, 3.3).
- die Beschlußfassung über die Auflösung der WählerInnenvereinigung,
- die Erhebung oder Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- die Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
- die Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder und Organe und über alle

weiteren Gegenstände, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.,

- die Befassung mit Angelegenheiten der Stadtteil- und Arbeitsgruppen, sowie der Arbeitsgemeinschaften,
- die Wahl zweier KassenprüferInnen für den Ablauf eines Geschäftsjahres.

3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder einzuberufen.

4.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch eine per e-mail verschickte Einladung. Zu Mitgliederversammlungen, auf denen der Vorstand gewählt wird, muß mit Briefpost eingeladen werden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Satzungsänderungen und Abwahlen können nicht aufgrund eines Initiativantrages behandelt werden.

5.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Anträge müssen wortwörtlich aufgenommen werden.

§ 7 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus einem SprecherInnenrat. Ihm gehören 4 SprecherInnen und der/die KassiererIn an. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Anzahl von Vorstandsmitgliedern beschließen.

2.

Der/die KassiererIn muß in geheimer Wahl gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden. Beantragt ein wahlberechtigtes Mitglied der WählerInnenvereinigung geheime Wahl, so muß diesem Antrag entsprochen werden.

3.

Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein/eine NachfolgerIn zu wählen.

4.

Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung der WählerInnenvereinigung berechtigt. Rechtsgeschäfte über 500,-- € müssen von dem/der KassiererIn und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam getätigt werden.

§ 8 Stadtteilgruppen, Arbeitsgruppen, Arbeitsgemeinschaften

1.

Durch Beschluß des Vorstandes oder der Mitgliederversammlungen können Stadtteilgruppen, Arbeitsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden. In Stadt-

teilgruppen können nur Mitglieder der WählerInnenvereinigung stimmberechtigt mitarbeiten, die in dem jeweiligen Stadtteil ihren Wohnsitz haben.

2.

Die Arbeitsgemeinschaften, Stadtteil- und Arbeitsgruppen arbeiten eigenverantwortlich in ihrem Bereich. Beschlüsse und Anträge sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die SprecherInnen der Stadtteil- und Arbeitsgruppen sowie der Arbeitsgemeinschaften gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

1.

Wahlen sind in der Regel geheim.

2.

Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit entschieden, sofern nicht Gesetz oder Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

§ 10 Aufstellung von Wahlvorschlägen

1.

Die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl richtet sich nach dem Wahlgesetz und den Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

2.

KandidatInnen, die auf der Liste der „Ratinger Linke“ kandidieren wollen, müssen nicht Mitglieder der WählerInnenvereinigung „Ratinger Linke“ sein.

3.

Für KandidatInnen, die nicht Mitglieder der WählerInnenvereinigung „Ratinger Linke“ sind, gilt § 5 Abs. 4 analog.

§ 11 Satzungsänderung

1.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich begründet werden und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung mitgeteilt werden.

2.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der WählerInnenvereinigung muß von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen der WählerInnenvereinigung ist in diesem Fall nach Möglichkeit so zu verwenden, daß die Zielsetzungen der WählerInnenvereinigung auf andere Weise zur Umsetzung gebracht werden können. Soweit dies nicht zu realisieren ist, fließt es an gemeinnützige Organisationen, deren Ausrichtung der Zielsetzung der WählerInnenvereinigung „Ratinger Linke“ nahe kommt. Darüber bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 24.10.2003 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ratingen, 24. Oktober 2003